

Kriegshilfe für die Beamten.

Wie eine amtliche Veröffentlichung der „Nordd. Allg. Ztg.“ mitteilt, sind nunmehr durch Verhandlungen zwischen den maßgebenden Stellen, Vertretern der Regierung und der Beamtenschaft, die Grundsätze für die einmaligen Kriegsteuerungszulagen an die Beamten, Volksschullehrer und Geistlichen und die einmaligen Kriegsbeihilfen an die Ruhegehaltsempfänger und die Hinterbliebenen von Beamten usw. folgendermaßen festgestellt:

Allen für die Gewährung von laufenden Kriegsteuerungszulagen in Betracht kommenden planmäßig angestellten und außerplanmäßigen Staatsbeamten mit einem Dienstverdienst bis zu 20 000 M. einschließlich wird sofort eine außerordentliche einmalige Kriegsteuerungszulage ausbezahlt.

Für den kinderlos Verheirateten beträgt diese Zulage mindestens 500 Mark und höchstens 1000 Mark. Sie wird im einzelnen wie folgt berechnet: Zu einem Grundbetrag von 250 Mark tritt der volle Betrag des monatlichen Gehalts ohne Wohnungsgeldzuschuß hinzu. Der sich bei dieser Berechnung ergebende Betrag wird, soweit er unter 500 Mark zurückbleibt, auf 500 Mark erhöht, soweit er 1000 Mark überschreitet, auf 1000 Mark ermäßigt.

Verheiratete mit Kindern erhalten für jedes Kind weitere Kinderzulagen von je 10 v. H. der sich aus vorigem Absatz ergebenden Gesamtzulage.

Die Unverheirateten erhalten als einmalige Kriegsteuerungszulage 70 v. H. der für die kinderlos Verheirateten geltenden Zulage. Auf die einmalige Kriegsteuerungszulage finden im allgemeinen die Bestimmungen über die laufenden Kriegsteuerungszulagen Anwendung.

In gleicher Weise werden auch die Leiter, Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sowie die Geistlichen berücksichtigt.

Entsprechendes gilt für die Lohnangestellten höherer Ordnung.

Unmittelbare Staatsbeamte, Volksschullehrpersonen und Geistliche im Ruhestande sowie die Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten, Volksschullehrern und Geistlichen erhalten unter den Voraussetzungen, die für die Gewährung laufender Kriegsbeihilfen an denselben Personenkreis gelten, sofort eine außerordentliche einmalige Kriegsbeihilfe, die mindestens 50 v. H., höchstens 100 v. H. derjenigen Summe beträgt, die an einmaliger Kriegsteuerungszulage unter Zugrundelegung der von dem Beamten usw. zuletzt bezogenen Gehaltsbezüge zustehen würde, wenn der Beamte usw. noch im Dienst wäre. Die Beihilfe ist, wo das Bedürfnis zur Gewährung einer laufenden Kriegsbeihilfe bereits anerkannt wurde, ohne weiteres zu gewähren, und zwar wird in der Regel derselbe Prozentsatz der Bemessung der einmaligen Kriegsbeihilfe zugrunde gelegt, der bei der Bemessung der laufenden Kriegsbeihilfe maßgebend gewesen ist.

Wollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten die ihnen zustehende Kriegsbeihilfe in Höhe von 50 v. H. bis 100 v. H. der für das Kind des entsprechenden aktiven Beamten usw. zuständigen einmaligen Kriegsteuerungszulage.

Eine nähere Begründung für die von der Regierung getroffene Maßnahme, die über den bisher in der Presse bekannt gewordenen Plan in der Bemessung sowohl des Grundbetrages wie des Mindestbetrages hinausgeht und damit für den geringer besoldeten Teil der Beamtenschaft weiter wesentliche Verbesserungen schafft, bleibt vorbehalten.

In der Aufstellung dieser Grundsätze und dem Beschluß zu ihrer sofortigen Durchführung hat man die Einlösung eines Versprechens zu erblicken, das noch in der letzten Sitzung des Reichstages vor diesen Ferien der Reichschahssekretär Graf Roedern im Namen der Reichsregierung abgab. Den Beamten sollte, so versprach der Schahssekretär, im Herbst eine wirksame Teuerungszulage gewährt werden. Im Herrenhaus gab danach der preussische Finanzminister eine entsprechende Erklärung für die preussische Regierung ab. Der interfraktionelle Ausschuß, den der Reichstag für Beamtenfragen eingesetzt hat, hatte seine grundsätzliche Zustimmung ebenfalls gegeben. Es herrschte also grundsätzliches Einvernehmen zwischen Parlament und Regierung nicht weniger als zwischen dem Reich und Preußen, deren möglichst gleichmäßiges Vorgehen in Fragen der Beamtenpolitik längst als unumgängliche Notwendigkeit erkannt ist.

Ueber die Notwendigkeit einer entschiedenen und wirklich fühlbaren Hilfe für die Beamtenschaft sollte eigentlich kein Wort zu verlieren sein. Sie gehören zu den Festbesoldeten, und es ist längst eingesehen, daß niemand schwerer als diese unter den wirtschaftlichen Nöten des Krieges zu leiden hat. Die Schleichhandelspreise steigen, das Gehalt bleibt niedrig. In diesem volkswirtschaftlichen Mißklang kommt alle Verlegenheit, alle Bedrängnis, alle Not, alle Verleumdung weiter, weiter Kreise unserer Beamtenschaft zum Ausdruck. Die